

Satzung über die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze (Fahrradabstellplatzsatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Arbeitsstand 06.04.2023)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 87 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), in der Fassung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin einschließlich der Ortsteile Hennickendorf, Herzfelde, Lichtenow und Rüdersdorf.
- (2) Die Satzung gilt für die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist.
- (3) Die Erweiterung vorhandener oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist, steht dabei der Errichtung gleich.
- (4) Die Regelungen des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz- GEIG) bleiben unberührt und sind neben den Regelungen dieser Satzung zu beachten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Abstellplätze gemäß den Richtzahlen für den Fahrradstellplatzbedarf nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, hergestellt werden.
- (2) Jeder mit Lademöglichkeit für E-Fahrräder geschaffene Fahrradabstellplatz ersetzt dabei den Bedarf von einem notwendigen PKW-Stellplatz und vier Fahrradabstellplätze ersetzen einen notwendigen Pkw-Stellplatz.
- (3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellenplatzbedarf zu ermitteln.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfes

- (1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen ausschließlich zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der

Abstellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Abstellplatzbedarf maßgebend.

- (3) Bei einer Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie den durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Radverkehr aufnehmen können. Dies gilt nicht für einzelne Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken im Dachgeschoss gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1i. der Brandenburgischen Bauordnung ausgebaut oder durch Nutzungsänderung hergestellt werden.
- (4) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach diesem Paragraphen.

§ 4 Anforderungen an die Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Abstellplätze für Fahrräder sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein. Jeder Fahrradabstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein.
- (2) Fahrradabstellplätze sind in den Abmessungen von mindestens 0,70 m x 2,00 m herzustellen. Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche, allgemein übliche, Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens sowie mindestens eines Laufrades zu gewährleisten. Es sind nur solche Ständer zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern zulassen.
- (3) Die verwendeten Fahrradständer müssen einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten, dass diese mindestens 70 cm bei ebenerdiger Einstellung und mindestens 50 cm bei abwechselnder Hoch-/Tiefeinstellung auseinander stehen.
- (4) Pro acht angefangener notwendiger Abstellplätze für Fahrräder muss mindestens ein Abstellplatz für das Abstellen von Lastenfahrrädern, Fahrrädern mit Anhänger oder anderen Sonderfahrrädern geeignet sein. Dies gilt nicht bei insgesamt weniger als drei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder nach § 3. Es ist im Regelfall eine Fläche von mindestens 2,9 m² je Abstellplatz zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche einzuplanen.
- (5) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Abstellplätze für Fahrräder öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Abstellplätze für Fahrräder auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden, vorbehaltlich eines zivilrechtlichen Vertrags.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von Richtzahlen Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze kann verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern.

- (2) Bei Vorhaben, die nicht mehr als 250 m Luftlinie zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt sind, werden die notwendigen Abstellplätze um 25 % reduziert. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr in einer Taktfolge von mindestens drei Fahrten pro Stunde und Richtung fährt und samstags und sonntags mindestens fünf Fahrten je Richtung innerhalb von 24 Stunden anbietet.
- (3) Eine Minderung des Abstellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung handelt, wer
 - a) entgegen § 3 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet oder nutzt, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl entsprechend den Vorgaben dieser Satzung hergestellt zu haben;
 - b) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl entsprechend den Vorgaben dieser Satzung hergestellt zu haben,
 - c) Stellplätze, die nach Vorschrift dieser Satzung hergestellt wurden oder vorhandene nach dieser Satzung erforderliche Stellplätze, zweckentfremdet nutzt, rückbaut oder so verändert, dass die uneingeschränkte Nutzung nicht mehr gewährleistet ist;
 - d) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschriften verweist.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Richtzahlen für den Fahrradabstellplatzbedarf

Rüdersdorf bei Berlin, XX.XX.2022

Sabine Löser
Bürgermeisterin

Anlage 1 - Richtzahlen für den Abstellplatzbedarf für Fahrräder

(Wohneinheiten = WE)

Nr.	Nutzungsart	Anzahl Fahrradstellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten	1 je WE
1.2	Altenwohnungen	0,5 je WE
1.3	Wochenend- / Ferienhäuser	1 je WE
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 5 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 5 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Poliklinik oder Praxen)	1 je 45 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 25 m ² Nutzfläche
3.2	Sonstige Sondergebiete gem. § 11 (3) BauNVO	1 je 80 m ² Nutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sport- und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 30 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 30 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	Mindestens 10
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	Mindestens 10

5.5	Tennisplätze	Mindestens 10
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 50 Besucherplätze
5.7	Tribünenanlagen in Sportplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 50 Besucherplätze
5.8	Minigolfplätze	10 je Anlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je Liegeplatz
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 40 m ² Gastfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 5 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 5 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitäten	1 je 2 Beschäftigte
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 2 Beschäftigte
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 2 Beschäftigte
7.4	Altenpflegeheime	1 je 2 Beschäftigte
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschule	10 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasium)	10 je Klasse
8.3	Berufsschule, Berufsfachschulen	1 je 5 Besucher
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Besucher
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	4 je Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	5 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 je 100 m ² Nutzfläche

9.5	Tankstellen	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	
9.8	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je Kleingarten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Gastraumfläche
10.3	Fahrschulen	1 je 3 Schulungsfahrzeuge
10.4	Friedhöfe	5 je 500 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 20
10.5	Unter Nummer 2.1 bis 9.8 nicht als genannte Nutzung aufgeführt	